

Anglerverein
„Silbersee“
Lohsa e.V.

Liegeplatzordnung

Dreiweiberner See

AV Silbersee Lohsa e.V.

Liegeplatzordnung Dreiweiberner See

1. Anwendungsbereich

Diese Liegeplatzordnung regelt die Vergabe und Bewirtschaftung von Bootsliegeplätzen (im folgenden Liegeplätze genannt)

- an der Schwimmsteganlage und den
- Uferbegleitenden Bootslandliegeplätzen.

sowie die Einhaltung der Verhaltensanforderungen der Pachtfläche des AV Silbersee Lohsa e.V. am Südufer des Dreiweiberner Sees.

Die Liegeplatzordnung gilt für alle Nutzer der Pachtfläche sowie Eigner von Booten, denen durch den AV Silbersee Lohsa e.V. ein Liegeplatz zugeteilt worden ist.

2. Aufsicht

Die Aufsicht über die Liegeplätze des AV Silbersee Lohsa e.V. am Südufer des Dreiweiberner Sees wird durch einen hierfür bestimmten Zeugwart ausgeübt.

Gegenstand dieser Aufsicht sind alle mit den Bootsliegeplätzen zusammenhängenden Angelegenheiten, welche die Ordnung, Sicherheit und die Nutzung der Liegeplätze selbst berühren. Der Zeugwart hat das Weisungsrecht gegenüber den Liegeplatzbenutzern.

3. Vergabe der Liegeplätze

Durch schriftlichen Antrag des Antragstellers erfolgt die Zuteilung von Liegeplätzen zu den Bedingungen dieser Liegeplatzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Zuteilung erfolgt schriftlich durch den AV „Silbersee“ Lohsa e.V.

Im Antrag sind durch den Antragsteller der vollständige Name, die Anschrift sowie die Telefonnummer anzugeben.

Über den Antrag und die Vergabe entscheidet der Vorstand des AV Silbersee Lohsa e.V.

Bei Verfügbarkeit erhält der Antragssteller mit Erwerb einer Jahresmarke einem

ihm zugewiesenen Liegeplatz für die Dauer eines Jahres. Bei Einhaltung dieser Liegeplatzordnung kann der Liegeplatz um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

Es dürfen nur die zugewiesenen Liegeplätze in Anspruch genommen werden. Sollten es besondere Umstände erfordern, kann der Zeugwart eine Verlegung anordnen.

Für jeden einzelnen Liegeplatz gelten die folgenden Begrenzungsmaße:

- Uferbegleitende Bootslandliegeplätze 1800 mm
- Schwimmsteganlage 2000 mm

Die Boote sind mit der zugewiesenen Liegeplatznummer mit einem Schild (Mindestgröße 80 x 200 mm) sichtbar und zusätzlich mit der entsprechenden gültigen Jahresmarke zu kennzeichnen.

4. Liegeplatzgebühr

Für den zugewiesenen Liegeplatz ist ein jährliches Entgelt zu entrichten. Die jährliche Liegeplatzgebühr für einen Liegeplatz an der Schwimmsteganlage und den uferbegleitenden Landliegeplätzen beträgt **einheitlich 50,- €**

Die jährliche Liegeplatzgebühr ist bis spätestens 28 Februar eines laufenden Geschäftsjahres auf das Vereinskonto mit Angabe der Liegeplatznummer zu überweisen. Wird das jährliche Entgelt nicht fristgerecht entrichtet, entfällt das Anrecht auf einen Liegeplatz.

5. Pflichten des Liegeplatzinhabers

Der Liegeplatzinhaber verpflichtet sich:

- die Liegeplatzordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen,
- dem ihm zugewiesenen Liegeplatz mit einem Boot zu belegen und zur Ausübung des Angel - bzw. Freizeitsportes zu nutzen,
- eine Untervermietung und Weitergabe an Dritte sowie das Tauschen der Liegeplätze untereinander zu unterlassen,
- die entsprechenden jährlichen Entgelte für den Liegeplatz fristgemäß (bis spätestens 28 Februar des laufenden Geschäftsjahres) an den Verein zu

entrichten,

- keine Änderungen an den Liegeplätzen vorzunehmen (Erweiterung, Veränderung der Böschung, etc.), sofern diese nicht durch den Vorstand genehmigt wurden,
- für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit an dem zugewiesenen Liegeplatz zu sorgen,
- Zur Bootsbefestigung an der Schwimmsteganlage dürfen nur Ketten in Verbindung mit den originalen Metallösen verwendet werden.
- das Ausweiden von Fischen im Bereich der Liegeplätze zu unterlassen.
- Die Boote an der Schwimmsteganlage sind bei Entnahme aus dem Gewässer möglichst zu beräumen. Ein Anrecht auf Verbleib auf dem Pachtgelände ist aus Platzmangel nicht gegeben.

Jeder Liegeplatzinhaber ist für den ordnungsgemäßen und unfallsicheren Zustand seines zugewiesenen Liegeplatzes verantwortlich. Der Schwimmsteg ist freizuhalten. Leinen, Ketten oder ähnliches dürfen nicht über den Schwimmsteg gelegt werden.

Grundsätzlich sind die Umwelt- und Naturschutzfachlichen Regelungen und Gesetze zu beachten.

Der Liegeplatzinhaber kann seine Rechte und Pflichten aus der Zuteilung eines Liegeplatzes nicht an einen Dritten übertragen.

Die Boote sind so zu befestigen, dass eine Beschädigung anderer Boote sowie der Schwimmsteganlage ausgeschlossen sind. Die an der Schwimmsteganlage vorhandenen Befestigungselemente sind zu verwenden. Ein Anbohren des Schwimmsteges ist unzulässig. Zur Befestigung an der Schwimmsteganlage sowie zur Abgrenzung zu anderen Booten sind handelsübliche Bootsfender zu verwenden. Die Verwendung von Altreifen, Kanistern oder ähnlichem ist unzulässig.

6. Haftung

Jeder Liegeplatzinhaber haftet für die durch ihn und sein Boot verursachten Schäden. Eine Haftung des AV Silbersee Lohsa e.V. aus Schäden oder Vorkommnissen, welche sich im Zusammenhang mit dem Liegeplatz ergeben, ist ausgeschlossen.

An der Schwimmsteganlage verursachte Schäden sind unverzüglich dem Zeugwart bzw. dem Vorstand des AV Silbersee Lohsa e.V. anzuzeigen.

7. Verlust oder Rückgabe des Liegeplatzes

Bei Verstößen des Liegeplatzinhabers nach Abs. 5 dieser Liegeplatzordnung, des sächsischen Fischereigesetzes, der sächsischen Fischereiverordnung und der Gewässerordnung erlischt das Anrecht auf einen Liegeplatz.

Dies wird dem Liegeplatzinhaber schriftlich auf Grund eines Vorstandsbeschlusses mitgeteilt. Der Liegeplatzinhaber hat das Recht, vor Beschlussfassung angehört zu werden bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Der Vorstand hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Erklärung erneut über den Sachverhalt zu beraten und dem Liegeplatzinhaber den Beschluss des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.

Dieser Beschluss ist für beide Parteien verbindlich.

Bei Rückgabe oder Verlust des Liegeplatzes hat der Liegeplatzinhaber die Pflicht, den Liegeplatz innerhalb von 4 Wochen zu beräumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Vorstand bzw. dem benannten Zeugwart zu übergeben.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beräumung des Liegeplatzes, wird der Verein den Liegeplatz beräumen. Die entstandenen Kosten für die Beräumung und Einlagerung des Bootes sind durch den Liegeplatzinhaber dem Verein zu erstatten.

Diese Liegeplatzordnung ist vom Vorstand des Anglervereins Silbersee Lohsa e.V. am 25.02.2018 beschlossen. Alle vorherigen Liegeplatzordnungen treten außer Kraft.

gez. Vorstand Anglerverein „Silbersee“ Lohsa e.V.